

We pioneer motion

Leitfaden

HINWEISGEBERSYSTEM

Inhaltsverzeichnis

1	Ziel und Geltungsbereich	3
2	Meldewege	4
3	Meldekategorien	6
4	Inhalt eines Hinweises	6
5	Verfahren nach Eingang einer Meldung	7
5.1	Einreichung einer Meldung	7
5.2	Persönliche Meldung	7
5.3	Empfangsbestätigung	7
5.4	Plausibilitätsprüfung	8
5.5	Durchführung einer Internen Untersuchung	8
5.6	Fälle mit identifizierter Konzernrelevanz	9
5.7	Abschluss einer Internen Untersuchung	9
5.8	Abhilfemaßnahmen	9
5.9	Rückmeldung an den Hinweisgebenden	10
6	Schutz von Hinweisgebenden und Betroffenen	10
6.1	Vertraulichkeit	10
6.2	Verbot von Vergeltungsmaßnahmen	11
6.3	Haftungsausschluss	11
6.4	Schutz und Rechte der betroffenen Parteien	11
7	Externe Meldestellen	11

1 Ziel und Geltungsbe- reich

Dieses Dokument dient als Leitfaden für das Hinweisgebersystem der Schaeffler Gruppe, das es Einzelpersonen, sogenannten Hinweisgebenden, ermöglicht, Compliance-Verstöße zu melden, einschließlich Bedenken in Bezug auf Menschenrechte, Umweltfragen und anderes unethisches oder rechtswidriges Verhalten, an dem Schaeffler, seine Mitarbeitenden oder Dritte, wie beispielsweise Lieferanten, beteiligt sind.

Hinweisgebender kann jede Person sein – entweder ein Mitarbeitender von Schaeffler oder eine externe Person –, die Meldungen über Fehlverhalten macht.

Das Hinweisgebersystem steht jedem offen und erfasst alle Meldungen unabhängig davon, ob der Hinweisgebende direkt oder indirekt betroffen ist.

Schaeffler verpflichtet sich zur weltweiten Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften und hält sich an seine Werte, wie sie im Unternehmenskodex der Schaeffler Gruppe¹ und im Geschäftspartnerkodex der Schaeffler Gruppe verankert sind².

Um diesen Verpflichtungen nachzukommen, hat Schaeffler ein zentrales Hinweisgebersystem mit mehreren Meldewegen eingerichtet.

Die Meldungen werden von der Abteilung Compliance Forensics & Investigations der Schaeffler AG in Herzogenaurach, Deutschland, bearbeitet, sofern sich nicht aus nationalem Recht oder dem Wunsch des Hinweisgebenden etwas anderes ergibt.

Dieses Dokument enthält Informationen für Hinweisgebende zu folgenden Themen:






- Die verfügbaren zentralen Meldewege sowie Verweise auf lokale Meldewege, sofern dies durch nationale Gesetze vorgeschrieben ist.
- Die Kategorien von Compliance-Verstößen, die gemeldet werden können, einschließlich von Menschenrechts- und Umweltbelangen.
- Die konkreten Informationen, die Whistleblower bei der Meldung eines Vorfalls bereitstellen sollten.
- Die Vorgehensweise die der Einreichung einer Meldung folgt.
- Die zum Schutz des Hinweisgebenden und der Betroffenen etablierten Maßnahmen.

¹ [Code of Conduct | Schaeffler Germany](https://www.schaeffler.de/en/schaeffler-germany/group/code-of-conduct/)
(<https://www.schaeffler.de/en/schaeffler-germany/group/code-of-conduct/>)

² Schaeffler Business Partner Code of Conduct
(https://www.schaeffler.de/en/news_media/media_library/downloadcenter-detail-page.jsp?id=88048327#)

2 Meldewege

Schaeffler bietet mehrere zentrale Meldewege für Hinweisgebende, darunter ein elektronisches System, Telefon, E-Mail, Post und persönliche Meldemöglichkeiten. Diese Kanäle stehen sowohl Mitarbeitern der Schaeffler Gruppe als auch externen Personen zur Verfügung.

	Elektronischer Meldeweg	SpeakUp (https://schaeffler.speakup.report/en-GB/speakup-line/home)
	E-Mail an die zentrale Meldestelle	investigations@schaeffler.com
	Telefon Company PIN: 129150	<p>Brazil: Telefonnummer: +55 11 4700 8838 Sprachen: Portugiesisch, Englisch</p> <p>China: Telefonnummer: +86 4001201842 Sprachen: Chinesisch, Englisch</p> <p>Singapur: Telefonnummer: +65 6403 7051 Sprachen: Englisch, Malaiisch, Chinesisch, Tamilisch</p> <p>Deutschland: Telefonnummer: +49 800 181 8952 Sprachen: Deutsch, Englisch</p> <p>Vereinigte Staaten: Telefonnummer: +1 669 288 7154 Sprachen: Englisch, Spanisch</p> <p>Andere Länder und Sprachen: https://schaeffler.speakup.report/en-GB/speakup-line/phone-numbers</p> <p>Möglicherweise muss die Landesvorwahl eingegeben werden.</p>
	Per Post an die zentrale Meldestelle	Schaeffler AG Compliance Forensics & Investigations Industriestraße 1-3 91074 Herzogenaurach Germany
	Persönlich	Chief Compliance Officer Compliance & Corporate Security Industriestraße 1-3 91074 Herzogenaurach Germany compliance@schaeffler.com

Exkurs: Lokale Meldewege

Wo dies nach nationalem Recht vorgeschrieben ist, stehen lokale Meldewege zur Verfügung, um die Einhaltung der länderspezifischen Anforderungen zu gewährleisten.

In Ländern, in denen eine lokale Meldeoption besteht, leitet das elektronische Meldesystem Hinweisgebende dazu an, zwischen einer Meldung an die zentrale oder einer lokalen Meldestelle zu wählen.

Darüber hinaus können Hinweisgebende Meldungen direkt bei einem der benannten lokalen Compliancebeauftragten (Local Compliance Representatives) gemacht werden, der die Meldung gemäß den lokalen Vorschriften bearbeitet.

Eine Liste mit Anhängen, in denen die länderspezifischen Anforderungen einschließlich der lokalen Meldewege aufgeführt sind, finden Sie am Ende dieses Dokuments.

Mit Ausnahme der persönlichen Meldung sind die aufgeführten Meldewege rund um die Uhr verfügbar und Meldungen in allen Sprachen möglich.

Unabhängig davon, welcher interne Kanal gewählt wird, werden alle Meldungen im zentralen elektronischen Meldesystem erfasst, das von der Abteilung Compliance Forensics & Investigations verwaltet wird.

Für allgemeine Anfragen zu den Meldewegen, insbesondere zum elektronischen Hinweisgebersystem, oder zur Klärung von Fragen vor der Einreichung einer Meldung können Sie sich an die Abteilung Compliance Forensics & Investigations unter investigations@schaeffler.com oder sich an ihren Local Compliance Representative wenden.

3 Meldekategorien

Hinweisgebende können potenzielle Compliance-Verstöße melden, darunter Bedenken in Bezug auf Menschenrechte³, Umweltfragen und anderes unethisches oder rechtswidriges Verhalten, an dem Schaeffler, seine Mitarbeitenden oder Dritte, wie beispielsweise Lieferanten, beteiligt sind.

Dazu gehören alle Handlungen von Schaeffler-Mitarbeitenden oder Dritten (wie Lieferanten oder Kunden), die gegen Gesetze oder Vorschriften verstoßen und möglicherweise zu rechtlichen Auseinandersetzungen oder Geldstrafen für Schaeffler führen könnten. Solche Handlungen können auch das Vermögen des Unternehmens schädigen, seinem Ruf schaden oder gegen die Werte des Verhaltenskodex der Schaeffler Gruppe oder anderer Richtlinien verstoßen.

Persönliche Beschwerden in Bezug auf Gehalt, Beförderungen oder Streitigkeiten zwischen Mitarbeitern oder mit Vorgesetzten über vertragliche Verpflichtungen, Prozesse und Arbeitsplatzvorschriften gelten im Allgemeinen nicht als Compliance-Verstöße.

4 Inhalt eines Hinweises

Um eine effektive Bearbeitung der Meldungen zu gewährleisten, sollten Hinweisgebende detaillierte Informationen bereitstellen, darunter:

- Eine klare Beschreibung des Vorfalls (was ist passiert, wann und wo ist es passiert).
- Informationen über die beteiligten Personen, wie Zeugen, Täter oder Betroffene.
- Alle Beweise oder Unterlagen, die den Bericht untermauern, wie E-Mails, Fotos oder andere Aufzeichnungen.
- Ob der Hinweisgebende anonym bleiben möchte oder bereit ist, Kontaktdaten für weitere Rückfragen anzugeben.

Das elektronische Meldesystem ermöglicht das Hochladen von Belegen und bietet eine sichere Mailbox für die verschlüsselte Kommunikation mit der zuständigen Meldestelle.

³ Beispielsweise zu Zwangsarbeit, Kinderarbeit, Diskriminierung (einschließlich Belästigung), Vereinigungsfreiheit, Mindestlohn usw. Weitere Einzelheiten finden Sie in den Kapiteln 4 und 5 des Verhaltenskodex der Schaeffler Gruppe. (<https://www.schaeffler.de/de/schaeffler-deutschland/konzern/unternehmenskodex/>) oder in den Kapiteln 3 und f des Geschäftspartnerkodex der Schaeffler Gruppe (<https://worksite.sharepoint.com/sites/Compliance/SitePages/de/Business-Partner-Code-of-Conduct.aspx>)

5 Verfahren nach Ein- gang einer Meldung

Die Abteilung Compliance Forensics & Investigations oder gegebenenfalls der Local Compliance-Representative (im Folgenden als zuständige Meldestelle bezeichnet) führt eine Voranalyse der Meldung durch.

Wenn ein potenzieller Compliance-Verstoß offensichtlich erscheint, wird die zuständige Meldestelle die Untersuchung fortsetzen.

Während des Untersuchungsprozesses kann die zuständige Meldestelle mit anderen internen Abteilungen zusammenarbeiten, um die erforderliche Unterstützung und Fachkompetenz zur Behandlung potenzieller Compliance-Verstöße zu erhalten. Diese Zusammenarbeit erfolgt unter strikter Beachtung der Datenschutz- und Hinweisgeberschutzregelungen sowie des Need-to-know-Prinzips.

5.1 Einreichung einer Meldung

Das Verfahren beginnt, wenn ein Hinweisgebender eine Meldung über einen der Meldewege von Schaeffler einreicht. Unabhängig davon, welcher interne Kanal genutzt wird, protokolliert die zuständige Meldestelle den Bericht im elektronischen Hinweisgebersystem.

5.2 Persönliche Meldung

Wenn der Hinweisgebende ein persönliches Treffen wünscht, wird die zuständige Meldestelle dieses innerhalb einer angemessenen Frist ansetzen und sicherstellen, dass es spätestens 14 Tage nach der Anfrage stattfindet.

5.3 Empfangsbestätigung

Die zuständige Meldestelle nimmt jede Meldung auf und bestätigt dem Hinweisgebenden den Eingang innerhalb von
sieben Tagen
nach Einreichung.

Damit der Eingang der Meldung bestätigt werden kann, müssen Hinweisgebende ihre Kontaktdaten angeben oder eine Mailbox einrichten, wenn sie den elektronischen Hinweisgeberkanal nutzen.

5.4 Plausibilitätsprüfung

Die zuständige Meldestelle analysiert die übermittelten Informationen, um festzustellen, ob die gemeldeten Sachverhalte präzise genug sind, um auf einen Compliance-Verstoß nahezulegen und eine Untersuchung zu rechtfertigen.

Bei Bedarf wird sich die zuständige Meldestelle mit dem Hinweisgebenden in Verbindung setzen, um wichtige Aspekte der Meldung zu klären und zusätzliche Informationen anzufordern. Dem Hinweisgebenden wird eine angemessene Frist eingeräumt, um auf etwaige Fragen zu antworten.

Die zuständige Meldestelle kann eine erfasste Meldung schließen, wenn

- die Meldung nicht in ihren Zuständigkeitsbereich fällt, (z. B. weil sie keinen Bezug zu Schaeffler einschließlich seiner Lieferkette hat).
- sie offensichtlich unbegründet ist, d. h., es gibt offensichtlich keinen Hinweis auf einen Compliance-Verstoß, oder
- wenn mit rechtlich zulässigen Mitteln keine weiterführenden Informationen mehr erlangt werden können.

Die zuständige Meldestelle informiert den Hinweisgebenden entsprechend, wenn dieser seine Kontaktdaten angegeben hat.

Wenn der Sachverhalt keinen potenziellen Compliance-Verstoß begründet, aber dennoch weitere Maßnahmen erforderlich macht, leitet die zuständige Meldestelle den Hinweisgebenden entweder an die entsprechende interne Abteilung weiter oder leitet die Meldung mit Zustimmung des Hinweisgebenden und sofern dessen Kontaktdaten vorliegen direkt an diese Abteilung weiter.

5.5 Durchführung einer Internen Untersuchung

Wenn die Voranalyse auf einen möglichen Compliance-Verstoß hindeutet, leitet die zuständige Meldestelle eine unabhängige interne Untersuchung ein.

Um Fairness zu gewährleisten, insbesondere im Fall von Interessenkonflikten, können externe Experten mit der Durchführung der Untersuchung beauftragt werden.

Ziel der Untersuchung ist es

- ein klares Verständnis für den Sachverhalt zu erlangen,
- festzustellen, wer einen möglichen Verstoß begangen hat und wer ihm dabei geholfen hat,
- festzustellen, wann der Verstoß stattgefunden hat,
- einen potenzielle Schaden für Schaeffler und/oder beteiligte Personen zu bewerten.

Schaeffler hat Prozesse etabliert, die sicherstellen, dass die mit der Untersuchung beauftragten Personen unabhängig und frei von Weisungen handeln können, die ihre Objektivität beeinträchtigen könnten. Sie sind geschulte Experten und nur ihren Vorgesetzten gegenüber rechenschaftspflichtig. Diese Unabhängigkeit gewährleistet eine zeitnahe, unparteiische und professionelle Klärung der Sach- und Rechtslage und ermöglicht eine objektive Bearbeitung von Hinweisgebermeldungen nach dem Need-to-know-Prinzip.

5.6 Fälle mit identifizierter Konzernrelevanz

Schaeffler behält sich das Recht vor, Meldungen, die auf mögliche Konzernrelevanz hindeuten, zentral durch die Abteilung Compliance Forensics & Investigations untersuchen zu lassen.

Dies gilt für Meldungen über besonders schwere, tatsächliche oder vermutete Handlungen der:

- Aktiven Korruption und aktiven Bestechung,
- Kartellrechtsverstöße,
- Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung,
- Systematische Verstöße gegen Buchführungs-, Bilanzierungs- und Berichtspflichten,
- Systematische Verstöße gegen Datenschutzrecht und -bestimmungen,
- Systematische Verstöße gegen Exportkontrollrecht,
- Schwere Verstöße gegen Menschenrechte oder Umweltrecht.

Dies gilt auch dann, wenn die Vorwürfe gegen den Vorstand und/oder hochrangige regionale oder divisionale Führungskräfte gerichtet sind oder wenn mehrere Unternehmenseinheiten beteiligt sind.

5.7 Abschluss einer Internen Untersuchung

Die Interne Untersuchung wird geschlossen, wenn

- der Compliance-Verstoß hinreichend nachgewiesen ist,
- die Interne Untersuchung das Vorliegen eines Compliance-Verstoßes widerlegt oder
- keine weiteren verhältnismäßigen Anstrengungen ersichtlich sind, um den Sachverhalt aufzuklären.

5.8 Abhilfemaßnahmen

Im Fall der Durchführung einer umfassenden Untersuchung der Meldung, wird Schaeffler die Auswirkungen und Risiken ermitteln und dann über gegebenenfalls erforderliche Abhilfemaßnahmen entscheiden. Solche Maßnahmen können unter anderem disziplinarische, rechtliche, finanzielle oder andere Ausgleichsmaßnahmen umfassen, aber auch die Minderung identifizierter Risiken und die Behebung von Prozessmängeln zum Gegenstand haben, um ähnliche Verstöße in Zukunft zu verhindern.

Falls erforderlich, wird Schaeffler unverzüglich Sofortmaßnahmen ergreifen.

5.9 Rückmeldung an den Hinweisgebenden

Folgeinformation

Im Allgemeinen gibt die zuständige Untersuchungsstelle dem Hinweisgebenden innerhalb von

drei Monaten

nach Bestätigung des Eingangs eine Rückmeldung, sofern die nationalen Gesetze nicht eine kürzere Frist vorschreiben. Die Rückmeldung umfasst die Unterrichtung des Hinweisgebenden, soweit dies angemessen und nach den Datenschutzgesetzen und -vorschriften zulässig ist. Wenn die interne Untersuchung innerhalb dieses Zeitraums noch andauert, erhält der Hinweisgebende eine allgemeine Statusmeldung.

Rückmeldung nach Abschluss der Internen Untersuchung

Wenn die Hinweisgebermeldung eine interne Untersuchung ausgelöst hat, erhält der Hinweisgebende am Ende der internen Untersuchung eine allgemeine Rückmeldung zum Ergebnis. Es gelten die oben genannten Grundsätze.

6

Schutz von Hinweisgebenden und Betroffenen

Schaeffler verpflichtet sich, Hinweisgebende und alle an internen Untersuchungen beteiligten Parteien vor Benachteiligungen oder Vergeltungsmaßnahmen zu schützen. Zu diesem Zweck hat Schaeffler verlässliche Prozesse und Anforderungen implementiert.

Diese Schutzmaßnahmen umfassen:

6.1 Vertraulichkeit

Alle Personen, die an der Entgegennahme, Bearbeitung oder Weiterverfolgung von Hinweisgebermeldungen beteiligt sind oder hierbei unterstützen, müssen die ihnen bekannt gewordenen Informationen, insbesondere die Identität des Hinweisgebenden, streng vertraulich behandeln. Wenn Schaeffler Informationen offenlegen muss (z. B. zum Schutz individueller Rechte, zur Umsetzung von Empfehlungen oder zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen), muss die Anzahl der informierten Personen auf ein Minimum beschränkt werden und diese müssen über ihre Pflicht zur Vertraulichkeit unterrichtet werden (Need-to-know-Prinzip).

Soweit Schaeffler gesetzlich verpflichtet ist, die Identität des Hinweisgebenden gegenüber Dritten, wie beispielsweise Strafverfolgungsbehörden, offenzulegen, kann Schaeffler die Vertraulichkeit möglicherweise nicht mehr gewährleisten. In solchen Fällen wird der Hinweisgebende entsprechend informiert, sofern keine rechtlichen oder tatsächlichen Hindernisse entgegenstehen. Wenn Schaeffler gesetzlich verpflichtet ist, die Identität des Hinweisgebenden gegenüber Dritten, wie beispielsweise Strafverfolgungsbehörden, offenzulegen, kann Schaeffler die Vertraulichkeit möglicherweise nicht mehr gewährleisten. In solchen Fällen wird der Hinweisgeber entsprechend informiert, sofern keine rechtlichen oder tatsächlichen Hindernisse entgegenstehen.

6.2 Verbot von Vergeltungsmaßnahmen

Schaeffler verbietet strengstens jegliche Form von Vergeltungsmaßnahmen und Repressalien, einschließlich Drohungen oder Versuchen, die Hinweisgebende als Reaktion auf eine in gutem Glauben getätigte Meldung benachteiligen.

Die Nichteinhaltung dieses Verbots stellt einen Compliance-Verstoß dar, der eine interne Untersuchung und anschließende Disziplinarmaßnahmen nach sich ziehen kann.

6.3 Haftungsausschluss

Schaeffler zieht Hinweisgebende für Meldungen, die in gutem Glauben intern oder extern gemacht wurden, nicht rechtlich zur Verantwortung und verbietet strengstens jegliche Form von Vergeltungsmaßnahmen, Diskriminierung oder Repressalien gegen sie oder damit in Verbindung stehende Dritte.

Dieser Schutz gilt nicht, wenn der Hinweisgebende eine Straftat begangen hat, um in den Besitz der Informationen zu gelangen.

6.4 Schutz und Rechte der betroffenen Parteien

Bei jeder internen Untersuchung muss die zuständige Untersuchungsstelle die Rechte der Betroffenen oder anderer Parteien, die an der Untersuchung beteiligt sind oder dazu beitragen, respektieren.

Es gelten folgende Grundsätze:

- Schutz der Persönlichkeitsrechte und sensibler personenbezogener Daten,
- Faire und respektvolle Behandlung aller von einer Internen Untersuchung betroffenen Parteien,
- Unschuldsvermutung und Recht auf Gehör.

Objektivität, Aktualität, Verhältnismäßigkeit und Unparteilichkeit aller Untersuchungsmaßnahmen und Schlussfolgerungen.

7 Externe Meldestellen

Hinweisgebende können Probleme über die Meldewege von Schaeffler oder an externe Stellen wie Antikorruptionsbehörden oder die Polizei melden. In Ländern mit ausgewiesenen externen Meldestellen finden Sie weitere Informationen im länderspezifischen Anhang zu diesem Leitfaden.

Schaeffler empfiehlt jedoch, zunächst die internen Meldewege zu nutzen, da diese ein tiefes Verständnis für die Belange am Arbeitsplatz und im Unternehmen bieten und einen starken Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen gewährleisten.

Fragen vor der Einreichung eines Berichts können von der Abteilung Compliance Forensics & Investigations unter investigations@schaeffler.com oder vom jeweiligen Local Compliance Representative beantwortet werden.